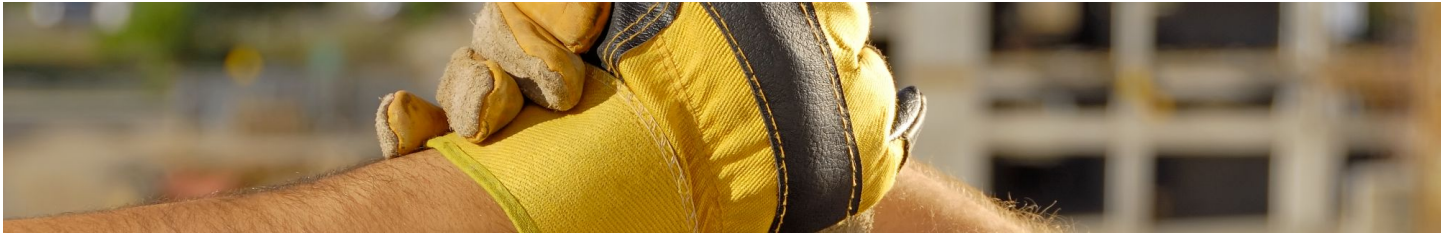


Wichtiges von A-Z

<https://www.far-suisse.ch/wichtiges-von-a-z/>



Saisonale Anstellung

Als saisonale Tätigkeit wird die Tätigkeit in einem Betrieb verstanden, wenn sie

1. innerhalb der Zeitspanne zwischen Anfangs März und Ende November geleistet wurde,
2. mindestens sechs zusammenhängende Monate innerhalb dieser Zeitspanne dauerte und
3. sich während mindestens drei aufeinander folgenden Saisons wiederholte.

Nachgewiesene Arbeitslosigkeit in den Monaten Dezember, Januar und Februar, die sich aus der saisonalen Anstellung ergibt, wird bei der höchstzulässigen Arbeitslosigkeit nicht mitgezählt, wenn diese drei Voraussetzungen erfüllt sind.

Saisonale Tätigkeit führt zu einer Rentenkürzung.